



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde

Richtlinie zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der FHH

Zur gesellschaftlichen Teilhabe werden im Rahmen der Förderposition 1.2 des Landesförderplans „Familie und Jugend 2022 bis 2027“ seitens der Behörde für Soziales Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gefördert. Im Rahmen dieser Förderung soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, an Erholungsreisen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie von Trägern der Jugendhilfe teilzunehmen.

Zuschüsse werden gewährt für Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie die An- und Abfahrt.

Die Förderung wird vom Jugenderholungswerk Hamburg e. V. (JEW) an die Träger vergeben. Diese Richtlinie legt die Förderhöhe, das Verfahren und Auswahlkriterien zur Vergabe fest.

Zweck der Förderung

Förderung von Hamburger Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien zur Teilnahme an Reisen der Kinder- und Jugenderholung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Trägern der Jugendhilfe (sog. Kooperationsfahrten) mit einer Reisedauer von 2 bis 21 Tagen und einem Alter von acht bis 17 Jahren (bei Reiseantritt).

Höhe der Förderung

Es werden Reiseausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt; der Zuschuss beträgt vorbehaltlich der Auskömmlichkeit der im Rahmen des Haushaltes der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Mittel höchstens bis zu 43,00 € täglich¹ für Unterkunft, Verpflegung und Programm. Der bisherige Fahrkostenzuschuss entfällt ersatzlos, sofern das bestehende Deutschlandticket oder ein vergleichbarer Zuschuss für Mitreisende im Kalenderjahr 2025 fortgeführt wird.

¹ An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

Für den Fall, dass das Deutschlandticket oder ein vergleichbarer Zuschuss im Jahr 2025 nicht mehr zur Verfügung steht, wird ein Fahrkostenzuschuss in Höhe von 15,00 EUR pro Reisetag, jedoch maximal 100,00 EUR pro Reise, gewährt.

Der Zuschuss gilt sowohl für die jeweils zuschussberechtigten Personen als auch für die mitreisenden Aufsichtspersonen.

Mittel aus staatlicher Zuwendung, die in der Jahresplanung der Einrichtung für Ferienfahrten veranschlagt wurden, werden auf die Förderung angerechnet und mindern die Fördersumme. Drittmittel wie Spenden- und Sponsorengelder sind nicht auf die Förderung anzurechnen.

Zuschussberechtigung

Die Förderung wird vom JEW an Träger der Jugendhilfe oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vergeben. Zuschussberechtigt sind:

- Kinder und Jugendliche, deren bereinigtes Familieneinkommen die im jeweils geltenden Merkblatte für Freizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung der Sozialbehörde (künftig Merkblatt) benannten Bemessungsgrenzen nicht überschreitet;
- einkommensunabhängig Kinder- und Jugendliche aus Familien, die zehn Tage vor Reiseantritt in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft mit der perspektive Wohnen (UPW), einer Wohnunterkunft (WUK) oder Erstaufnahme (EA) im Hamburger Stadtgebiet leben. Der Nachweis des Wohnsitzes ist durch den Ankunfts nachweis oder das Deutsche Passersatzpapier für Ausländer zu belegen.

Das JEW veranlasst die Antragstellenden, dies zu überprüfen und die Zuschussberechtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen bei Antragsstellung zu bescheinigen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Das JEW nimmt ab dem 12.12.2025 Anträge auf Kostenbeteiligung von Einrichtungen der Antragstellenden für das Reisejahr entgegen. Die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllenden Anträge werden in der Reihenfolge der Eingangsdaten bis zur Ausschöpfung der von der Sozialbehörde bereitgestellten Mittel berücksichtigt.

Bewilligt werden können im Rahmen der von der Sozialbehörde für Kooperationsreisen zur Verfügung gestellten Mittel alle vollständigen Anträge, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

Anträge müssen

- die Höhe der erwünschten Kostenbeteiligung,
- die Anzahl der voraussichtlich zuschussberechtigten Mitreisenden sowie
- einen nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Eine Teilnehmerliste, in der die geprüfte Zuschussberechtigung der Mitreisenden bestätigt wird, muss spätestens zehn Tage vor Reiseantritt vorgelegt werden.

Im Finanzierungsplan sind die im geltenden Merkblatt veröffentlichten Elternbeiträge zur Deckung der Reisekosten heranzuziehen. Der Elternbeitrag zu den anerkannten Gesamtkosten pro Freizeit und Reiseteilnehmenden wird jährlich hierin veröffentlicht.

Vorrangig sind Elternbeiträge und veranschlagte Mittel der Träger einzusetzen, die individuelle Förderung ist demgegenüber nachrangig. Wenn die Gesamtkosten der Reise unter der maximalen Fördergrenze liegen, sind die im Merkblatt vorgesehenen Elternbeiträge kostendeckend einzusetzen.

Abrechnung und Prüfung der Mittelverwendung

Das JEW prüft nach Beendigung der Reise die Kostenabrechnung und die Mittelverwendung auf Grundlage der vom Träger eingereichten Unterlagen (Kostenabrechnung, unterschriebene Liste der verreisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Sachbericht). Die Feststellungen der Zuschussberechtigung werden vom JEW stichprobenartig (5% der Anträge) überprüft.

Stand: Dezember 2026